Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) * Fernruf Sammelnr. 441 44 Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 32 | 15. November 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit Seite

53. Das Arbeitsbuch . . . . . I 376
54. Urlaubsregelung für Poliere und Schachtmeister vom 1. September 1936 . . . . I 376
55. Anrechnung des Wehrdienstes und Arbeitsdienstes . . . . . I 376

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

117. Bekanntmachung der Tarifordnung für den Bau des Adolf-Hitler-Kanals und des Staubeckens Stauwerder vom 3. April 1936 in der ab 1. September 1936 gültigen Fassung . . . . . II 377
118. Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht im Winter 1936/37 vom 28. Oktober 1936 . . II 378
119. Berichtigung der Lohnordnungen zur Tarifordnung für die deutsche Hohlglasindustrie vom 24. Februar 1936. Vom 23. Oktober 1936 . . . . . II 378
120. Tarifordnung für die in Bautischlereien beschäftigten Bauanschläger in Breslau und Umgegend vom 13. Oktober 1936 . . II 379

III. Heimarbeit

59. Aenderung der Tarifordnung betreffend Mindestentgelte in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien für die Anfertigung von Mänteln und Kostümen vom 26. Oktober 1934. Vom 20. Oktober 1936 . . . . . III 382
60. Tarifordnung über Entgelte für die Herstellung von Holzspankorbwaren in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 19. Oktober 1936 . . . . . III 383
61. Gleichstellung der mit Herstellung von Holzspankorbwaren im Gebiete des Deutschen Reiches beschäftigten Hausgewerbetreibenden vom 20. Oktober 1936 . . . . III 385

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

46. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Breslau betreffend Regelung der Arbeitszeit in Aenderungswerkstätten der offenen Verkaufsstellen des Konfektionsgewerbes an den Vorabenden der Sonn- und Festtage vom 15. August 1936 IV 386

So wie es die Aufgabe der vom Staat eingesetzten

Treuhänder der Arbeit

ist, unter allen Umständen in Lohnfragen führend zu sein und auszugleichen, für den Betrieb und seine Ruhe verantwortlich zu sein, so muß die

Deutsche Arbeitsfront

mit ihrer ganzen [illegible]tigen Organisation leidenschaftlich in den Dienst dieses Planes stellen ... Deshalb wende ich mich gegen alle die zerstörenden Mächte, gegen all das, was geeignet ist, das

Vertrauen zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft

zu zerstören, gegen alles, was geeignet wäre, alte marxistische Gewohnheiten zurückzuführen

Ministerpräsident Pg. Hermann Göring
am 28. Oktober 1936, zum neuen Vierjahresplan

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

53. Das Arbeitsbuch

Allgemeine Anordnung des Treuhänders der Arbeit

Eine Anzahl von Anfragen und Beschwerden, insbesondere auf dem Gebiete der Landwirtschaft, ergibt immer wieder, daß die Bestimmungen über das Arbeitsbuch vielfach noch unbeachtet sind oder jedenfalls nicht genügend beachtet werden. Es wird daher nochmals auf folgendes hingewiesen:

1. Seit dem 1. September 1936 ist die Einführung des Arbeitsbuches abgeschlossen. Wer von diesem Zeitpunkt an Arbeiter oder Angestellte ohne Arbeitsbuch beschäftigt oder sich als Arbeiter oder Angestellter beschäftigen läßt, ohne im Besitze eines Arbeitsbuches zu sein, macht sich strafbar. Legt das Gefolgschaftsmitglied bei Aufnahme der Arbeit nicht ein ordnungsmäßiges Arbeitsbuch vor, so ist der Betriebsführer nicht verpflichtet, es in seinem Betrieb aufzunehmen.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Arbeitsbuch besteht unter gar keinen Umständen, selbst dann nicht, wenn nach Ansicht des Betriebsführers das Gefolgschaftsmitglied vertragsbrüchig geworden ist. Wird das Arbeitsbuch dennoch zurückbehalten, so muß der Betriebsführer unter Umständen damit rechnen, wegen des Schadens, der dem Gefolgschaftsmitglied dadurch entsteht, daß ihm die Annahme einer neuen Arbeit unmöglich gemacht wird, verklagt zu werden.

Um eine ordnungsgemäße Arbeitsverteilung zu erreichen und um insbesondere der Unsitte des Vertragsbruches zu begegnen, wird vom Treuhänder der Arbeit in Zukunft in allen Fällen, in denen eine Verletzung der Bestimmungen über das Arbeitsbuch vorliegt, Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft sowohl gegen den Führer des Betriebes wie gegen das Gefolgschaftsmitglied gestellt werden.

Breslau, den 3. November 1936.

Walter Schuhmann

---

54 Urlaubsregelung für Poliere und Schachtmeister vom 1. September 1936

Abgedruckt aus:
Amtliche Mitteilungen
des Treuhänders der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Brandenburg
Nr. 45, vom 4. 11. 1936, S. 336

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg
als Sondertreuhänder
für das Baugewerbe

Im § 2 dieser Tarifordnung ist gesagt, daß für die vorgenannten Gefolgschaftsmitglieder die Tarifordnung über die Einführung der Urlaubsmarken vom 2. Juni 1936 gilt mit den im einzelnen in der Sonderregelung getroffenen Aenderungen. Damit ist die an mich herangetretene Zweifelsfrage beantwortet, daß auch der § 7 Absatz 5 Anwendung findet, wonach während des Urlaubs das Urlaubsgeld ganz allgemein sowie im Sinne des Sozialversicherungs- und Steuerrechts an die Stelle des Arbeitsentgelts tritt, daß ferner für die Zeit des Urlaubs Urlaubsmarken nicht zu kleben sind.

Eine weitere Zweifelsfrage geht dahin, ob alle Meister, auch wenn sie nicht besonders als Poliere oder Schachtmeister geführt bzw. eingestellt werden, unter diese Regelung fallen.

Angestelltenversicherungspflichtige Meister, deren Tätigkeit denen der Poliere und Schachtmeister gleichzusetzen oder verwandt ist, fallen gleichfalls unter diese Regelung, auch wenn sie nicht ausdrücklich den Titel eines Poliers oder Schachtmeisters führen.

Berlin, den 30. Oktober 1936.

Dr. Daeschner

---

55. Aurechnung des Wehrdienstes und Arbeitsdienstes

Am 1. Oktober 1936 ist die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 865) in Kraft getreten, die in einer der nächsten Nummern der „Amtlichen Mitteilungen" abgedruckt wird. Die Verordnung bestimmt, daß dem Gefolgschaftsmann bei der Rückkehr in den Zivilberuf nach Beendigung seines Wehr- oder Arbeitsdienstes kein Nachteil erwachsen darf, wenn Ansprüche von einer bestimmten Dauer der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit sind.

In einer Reihe von neuen Tarifordnungen sind bereits hierüber Bestimmungen enthalten. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1936 außer Kraft, soweit sie von der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 30. September 1936 abweichen.

Breslau, den 10. November 1936.

Walter Schuhmann

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

117. Bekanntmachung der Tarifordnung für den Bau des Adolf-Hitler-Kanals und des Staubeckens Stauwerder vom 3. April 1936 in der ab 1. September 1936 gültigen Fassung

Tarifregister Nr. 349/3/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 13
vom 5. 5. 1936, S. VI 412
Reichsarbeitsblatt Nr. 31
vom 5. 11. 1936, S. VI 1124

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 27. August 1936.

Bekanntmachung der Tarifordnung für den Bau des Adolf-Hitler-Kanals und des Staubeckens Stauwerder vom 3. April 1936*)

in der ab 1. September 1936 gültigen Fassung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für diejenigen Betriebe des Baugewerbes, die am Bauvorhaben des Adolf-Hitler-Kanals, des Staubeckens Stauwerder und des Hafens Gleiwitz beteiligt sind.

§ 2

Wegegeld

Soweit für den als Tarifordnung weitergeltenden Lohn- und Arbeitstarifvertrag für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe in Oberschlesien vom 11. April 1933 eine Auslösung nicht gewährt wird, erhalten Gefolgschaftsmitglieder, die vom Wohnort Mitte, oder soweit sie die Eisenbahn benutzen, vom Bahnhof des Abfahrt-Ortes bis Mitte Baustelle oder Los-Mitte eine Wegeentfernung von 10 Kilometer und darüber zurückzulegen haben, ein Wegegeld.

Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung
von 10—20 Kilometer . . . 0,50 RM. je Arbeitstag
über 20 „ . . . 1,— „ „ „

Maßgebend für die Berechnung der Entfernung ist der nächstmögliche Anmarschweg.

Für die Stadtgemeinde Hindenburg gilt der geographische Ortsmittelpunkt als Ausgangspunkt für die Berechnung des Wegegeldes.

§ 3

Ist durch Regen oder andere Witterungseinflüsse oder durch Anordnung des Betriebsführers die Ausführung der Arbeit unmöglich, so ist das Wegegeld zu zahlen, wenn das Gefolgschaftsmitglied an der Baustelle erschienen ist.

§ 4

Entlohnung

Der Stundenlohn für Tiefbauarbeiter, die im Erdarbeitslos Czerwionka-Laband und östlich davon im Bauvorhaben des Adolf-Hitler-Kanals einschließlich des Hafens Gleiwitz beschäftigt werden, beträgt . . 0,50 RM.,
westlich des Arbeitsloses Czerwionka-Laband . 0,45 „
Für Facharbeiter gilt der jeweilige Tariflohn.

§ 4a

Unterkunft

(1) Gefolgschaftsmitglieder, deren Wohnort weiter als 20 Kilometer von der Baustelle entfernt liegt, und die nicht täglich in ihren Wohnort zurückkehren können, sollen kostenlos in Lagern untergebracht werden. Soweit eine solche Unterbringung nicht möglich ist, erhält das Gefolgschaftsmitglied ein Uebernachtungsgeld in Höhe der tatsächlichen Ausgaben bis zu 0,50 RM. je Kalendertag.

(2) Für Tarifurlaubstage wird Uebernachtungsgeld nicht gewährt.

§ 4b

Trennungsentschädigung

(1) Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder, deren Wohnort weiter als 20 Kilometer von der Baustelle entfernt liegt, erhalten, wenn sie nach Schluß der täglichen Arbeit nicht in ihren Wohnort zurückkehren können, neben den Leistungen gemäß § 4a eine Trennungszulage von 1 RM. je Kalendertag.

(2) Den Verheirateten stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringen.

(3) Für Tarifurlaubstage wird die Trennungszulage nicht gewährt.

(4) Trennungszulage und Entfernungszulage schließen einander aus.

§ 5

Stammarbeiter werden von dieser Tarifordnung nicht erfaßt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) **Die Tarifordnung tritt rückwirkend am 1. September 1936 in Kraft.**

(2) Der Unternehmer hat den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen. § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bleibt hiervon unberührt.**)

Walter Schuhmann

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 12 vom 25. 4. 1936, S. 129.

**) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Führer des Betriebes innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den „Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien" bei der Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Breslau 1, Herbert-Weltisch-Straße 17, anzufordern, die die Bestellungen an den Treuhänder der Arbeit unverzüglich gesammelt weiterleitet. Dieser veranlaßt die Uebersendung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten durch diese.

118. Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht im Winter 1936/37 vom 28. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 457/10

Reichsarbeitsblatt Nr. 31
vom 5. 11. 1936, S. VI 1125

Der Sondertreuhänder der Arbeit
für die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der öffentlichen Hand

Berlin, den 28. Oktober 1936.

Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht im Winter 1936/37 (Schlechtwetterregelung)

Als Sondertreuhänder der Arbeit für die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der öffentlichen Hand erlasse ich gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 13. Oktober 1936 — III a 14 891/36 — nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

1. Die Tarifordnung gilt für alle auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht (Heer, Luftfahrt, Marine) beschäftigten Betriebe des Baugewerbes **im Deutschen Reich.**

2. Die Arbeitszeit darf zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen für die Zeit der Gültigkeit dieser Tarifordnung ungleich verteilt werden, derart, daß die Arbeitszeit in einer Woche 60 Stunden und der Durchschnitt innerhalb der ganzen Zeit 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigt. Im übrigen darf die 48stündige wöchentliche Arbeitszeit nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung oder besonderer tariflicher Bestimmungen überschritten werden.

3. Soweit Mehrarbeit nach Ziffer 2 zum Ausgleich für Schlechtwettertage geleistet und durch kürzere Arbeit in anderen Wochen ausgeglichen wird, ist für sie kein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen.

4. Wird zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen durch Mehrarbeit gemäß Ziffer 2 über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus vorgearbeitet, so ist den Arbeitern nur der Lohn für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auszuzahlen. Der Lohn für die vorgearbeiteten Arbeitsstunden wird einbehalten und für die Tage ausgezahlt, an denen wegen schlechter Witterung die Arbeit ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

5. Den Arbeitern ist in der Woche mindestens der Lohn für 32 Stunden zu zahlen. Soweit nicht genügend Arbeitsstunden vorgearbeitet sind, sind die bezahlten, aber noch nicht geleisteten Arbeitsstunden durch Mehrarbeit nachzuholen.

6. Den Gefolgschaftsmitgliedern ist mindestens alle 2 Wochen bei der Entlohnung der Stand der geleisteten Vorarbeitsstunden oder der nachzuarbeitenden Stunden schriftlich bekanntzugeben.

In der letzten Lohnwoche des April sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Entgelt für die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Vorarbeitsstunden, die nicht durch bezahlte Ausfallstunden (siehe Ziffer 5) verbraucht sind, auszuzahlen; gleichzeitig sind für diese nicht verbrauchten Mehrarbeitsstunden die Ueberstundenzuschläge zu zahlen.

7. Ueber die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung aufzunehmen oder weiterzuführen ist, und ob Vor- oder Nacharbeit zu leisten ist, entscheidet der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle.

Wird Vor- oder Nacharbeit angeordnet, so ist der Arbeiter zu ihrer Leistung verpflichtet.

8. Die Ziffern 4 bis 6 gelten nicht für Stammarbeiter.

9. **Diese Tarifordnung tritt mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. November 1936 fällt.** Sie tritt mit dem Ende der Lohnwoche, in die der 30. April 1937 fällt, außer Kraft.

Dr. Schmelter

---

119. Berichtigung der Lohnordnungen zur Tarifordnung für die deutsche Hohlglasindustrie vom 24. Februar 1936. Vom 23. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 519/3

Reichsarbeitsblatt Nr. 31
vom 5. 11. 1936, S. VI 1125

Der Sondertreuhänder
für die deutsche Hohlglasindustrie

Nürnberg, den 23. Oktober 1936.

Berichtigung der Lohnordnungen zur Tarifordnung für die deutsche Hohlglasindustrie
(Reichsarbeitsbl. Nr. 7 vom 5. März 1936, S. VI 176, Tarifregister Nr. 519/1)*)

I

In der Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Brandenburg wird in Pos. 9 die Bestimmung

„bei achtstündiger Schicht mit Sonntagsaufschlag von 25 v. H. 5,49 RM. je Schicht"

gestrichen.

II

In der Lohnordnung für das Wirtschaftsgebiet Penzig wird

1. in Ziff. 16 folgende Ergänzung eingeschaltet:
„Hafenmachermeister mit kleiner Anzahl Gehilfen 31,78 RM. bis 35,69 RM. je Woche."

2. Ziff. 19 „Schmelzergehilfen" geändert wie folgt:
„Schmelzergehilfen
an der Wanne . . . . 4,34 RM. je Schicht
an den großen Oefen 4,60 RM. je Schicht

bei der Firma AG. Glashüttenwerke Adlerhütten:
„Zulage von 0,95 RM. je Woche."

III

In der Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet des Riesengebirges werden in Ziffer 1 die Worte „Glasmacher und Schleifer" ersetzt durch die Worte: „Glasmachermeister und Schleifermeister."

IV

In der Lohnordnung für die Hohlglasindustrie im Wirtschaftsgebiet Thüringen (Fachgruppe Lausch a) wird die Bestimmung unter Ziffer 3 berichtigt wie folgt:

„3. Hofarbeiter bis 18 Jahre . . . 33 Rpf."

Köhler

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 8 v. 15. 3. 36, S. 83 ff. — Nr. 10 v. 5. 4. 36, S. 111.

120. Tarifordnung für die in Bautischlereien beschäftigten Bauanschläger in Breslau und Umgegend vom 13. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 1750/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. 11. 1936, S. VI 1136

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 13. Oktober 1936

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung (Lohnordnung) für die in Bautischlereien beschäftigten Bauanschläger in Breslau und Umgegend

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt:

a) räumlich: für die Stadt Breslau mit den Vororten Groß Mochbern und Rothsürben,
b) fachlich: für Bautischlereien,
c) persönlich: für Bauanschläger.

§ 2
Stücklöhne

Es gelten folgende Stücklöhne:

A. Fenster- und Balkontürbeschläge

	RM
1. Aufgenagelte Ecken	0,015
2. Aufgenagelts Winkelband mit Stützhaken zum Einschlagen oder Lapphaken zum Einstemmen	0,07
3. Halber Vorreiber mit Reibedraht, mit oder ohne Untersatzring	0,04
4. Ganzer Vorreiber mit Reibedrähten oder Blechen	0,06
5. Aufziehknopf aus Eisen oder Bronze	0,03
6. Einlaßecken bis 11 cm Schenkellänge bis 18 mm breit und 2 mm stark:	
a) genagelt	0,03
b) geschraubt	0,05
7. Dieselben von 12 cm Schenkellänge, bis 20 mm breit und 2,5 mm stark:	
a) genagelt	0,05
b) geschraubt	0,08
8. Dieselben von 13 cm Schenkellänge, bis 20 mm breit und 2,5 bis 3 mm stark, geschraubt	0,11
8a. Dieselben von 14 cm Schenkellänge, bis 26 mm breit und 7 mm stark, geschraubt	0,17
9. Dieselben von 16 cm Schenkellänge, bis 26 mm breit und 4 mm stark, geschraubt	0,18
10. Dieselben von 16 cm Schenkellänge, bis 26 mm breit und 5 bis 6,5 mm stark, geschraubt	0,21
11. Für Einlaßecken am Balkontürflügel erhöhen sich die Stücklöhne für alle vorstehenden Positionen um die Hälfte. Dasselbe gilt für selbstgehämmerte spitz- oder stumpfwinkelige Ecken. Für Fenster mit eichenen Wasserschenkeln wird je Flügel eine Ecke als in Eiche beschlagen berechnet. Ecken, welche nicht eingelassen, sondern nur aufgeschraubt werden, sind vorher zu vereinbaren.	
12. Eisernes Fensterband bis 10,5 cm	0,07
13. Eiserne Fensterbänder von 12 cm	0,11
13a. Eiserne Fensterbänder von 13 cm	0,14
14. Eisernes Aufsatzband am Balkontürflügel:	
a) von 12 bis 13 cm	0,35
b) von 14 bis 15 cm	0,41
c) von 16 cm	0,47
15. Mehrkosten für stumpfe Bänder:	RM
a) am Fensterflügel	0,06
b) am Balkontürunterflügel	0,12
16. Mehrkosten für Bänder mit losem Stift, am Fenster oder Balkontürunterflügel	0,06
17. Mehrkosten für verkröpfte Fensterbänder am Kippflügel oder unter der Schlagseite	0,12
18. Eiserne dreiteilige Bänder für „Verbundfenster", 15 bis 18 cm	0,42
19. Dieselben am Balkontürunterflügel, 15 bis 22,5 cm	0,93
20. Eiserne vierteilige Bockbänder zum Einstemmen oder Einlassen	0,58
21. Eiserne Scharnierbänder:	
a) bis 5 cm hoher Lappen	0,17
b) über 5 bis 8 cm hoher Lappen	0,29
c) über 8 bis 10 cm hoher Lappen	0,41
22. Eiserne Federbänder am Fensterflügel:	
a) von 10 bis 12 cm	0,23
b) über 12 bis 15 cm	0,35
22a. Für jedes 3. Band am Fensterflügel 20 v. H. Aufschlag.	
23. Einsteckschlösser und Kantenriegel für Balkontüren werden nach den ihrer Größe entsprechenden Positionen des Teiles B dieses Lohntarifs berechnet.	
24. Eiserner Einsatzstift mit Führungsblech zum Einlassen	0,17
25. Aufgenieteter halber Vorreiber oder Schwanvorreiber zum Einlassen	0,07
26. Aufgenieteter ganzer Vorreiber zum Einlassen	0,10
27. Ganzes Ruder mit Haken und Reibeblech	0,14
28. Halbes Ruder mit Reibeblech zum Einlassen	0,10
29. Stiftoliveneinreiber mit Schließ- und Führungsblech	0,29
30. Schlüsseleinreiber mit Schließ- und Führungsblech	0,31
31. Doppelter Schlüsseleinreiber mit Schließ- und Führungsblechen	0,58
32. Berliner Pfosteneinreiber mit Schließblech	0,41
33. Einreiberkästen mit Schließblech	0,37
34. Einreiberkästen mit Rückschluß für Verbundfenster	0,70
35. Oliveneinreiber am Balkontürunterflügel mit langer Zunge, Schließ- und Führungsblech	0,47
36. Derselbe durchgehend, komplett mit 2 Oliven	0,70
37. Bei den unter Positionen 33, 34 und 35 verzeichneten Stücklöhnen ist das Aufschrauben der Oliven nicht eingeschlossen, Mehrkosten für Aufschrauben der Oliven:	
a) bald beim Anschlagen des Fensters usw.	0,06
b) an eingesetzten Fenstern usw.	0,11
38. Flachbasküle mit 7 oder 8 mm starken Stangen nebst Zubehör:	
a) bis 1,65 m	0,58
b) über 1,65 m	0,70
39. Dasselbe am Balkontürflügel	1,05
40. Flachbasküle mit 2 Kästchen seitwärts oben und unten schließend	2,35
41. Mehrkosten für unter der Schlagleiste einzulassende Baskülesührungen	0,11
42. Kantenbasküle mit 7 oder 8 mm starken Stangen mit Nuß oder Trieb nebst Zubehör:	
a) bis 1 m lang, nur 2mal schließend	1,—
b) bis 1 m lang, nur 3mal schließend	1,10
c) über 1 m bis 1,50 m lang	1,30
d) über 1,50 m bis 1,80 m lang	1,75
e) über 1,80 m lang	2,—

	RM.
43. Kantenbasküle am Balkontürunterflügel:	
a) bis 1,20 m lang	1,86
b) über 1,20 m bis 1,80 m lang	2,62
44. Werden statt Kantenbaskülen Einhängekästchen verwendet, so gelten, wenn die Flügel mit ausgefräster Nut angeliefert werden, folgende Stücklöhne:	
a) bis 1,50 m Länge	0,90
b) über 1,50 m bis 1,80 m Länge	1,10
c) über 1,80 m Länge	1,28
Mehrkosten für Ausnutzen der Fenster- oder Balkontürflügel durch den Anschläger:	
a) bis 1,50 m Länge	0,35
b) über 1,50 m Länge	0,58
Bezüglich des Aufschraubens der Oliven, welche für die Position 38 bis 40 in Betracht kommen, gelten die Bestimmungen laut Position 37 in Teil A dieses Tarifes.	
45. Mehrkosten für Rückschlußkupplungen an Flach- oder Kantenbaskülen für Verbundfenster	0,35
46. Hebel-, Schnepper- oder Schraubenkupplungen für Verbundfenster	0,35
47. Aufgeschraubte Flach- oder Hebelbaskülen mit Mittelschluß am Fensterflügel:	
a) bis 1,50 m lang	0,87
b) über 1,50 m lang	1,—
48. Eingelassene Hebelbaskülen im Pfosten mit 4 Nasen, nach 2 Seiten schließend	2,91
48a. Dasselbe mit 6 Nasen, sonst wie vor	3,49
49. Fensterschubriegel mit oder ohne Anschlag, mit Schließblech	0,21
50. Fensterkantenriegel mit Schließblech	0,27
51. Aufgeschraubter Schubriegel für Gas-, Küchen- oder Wandschränke	0,10
52. Eisernen Fensterpuffer anschrauben	0,04
52a. Derselbe an eingesetzten Fenstern	0,06
53. Eiserner Fensterfeststeller anbringen	0,17
53a. Derselbe an eingesetzten Fenstern	0,23
54. Holzkeile anschrauben als Fensterfeststeller	0,06
55. Eiserne Kupplung für Kippflügel am Kastenfenster	0,23
55a. Dieselbe an eingesetzten Fenstern	0,41
56. Eiserne Fangschere mit Lapphaken zum Einschrauben oder Einlassen	0,17
56a. Dieselbe an eingesetzten Fenstern	0,23
57. Eiserner Oberlichtschnepper mit Kloben- oder Schließblech	0,23
57a. Derselbe an eingesetzten Fenstern	0,41
58. Eiserne Wasserschlagschiene aufschrauben, je laufendes Meter	0,29
59. Jalousienutschiene anschrauben, je laufendes Meter	0,29
60. Jalousieausteller mit Zubehör	2,91
61. Derselbe an eingesetzten Fenstern	3,49
Bei Luftflügeln sind die Akkordpreise für die Beschläge um 20 v. H. höher als für die üblichen Beschläge einzusetzen.	

B. Innere Türbeschläge

	RM.
1. Eisernes Aufsatzband von 12 bis 13 cm:	
a) eingestemmt	0,35
b) stumpf	0,41
2. Dasselbe von 14 bis 15 cm:	
a) eingestemmt	0,38
b) stumpf	0,47
3. Dasselbe von 16 cm:	
a) eingestemmt	0,41
b) stumpf	0,47
4. Dasselbe über 16 bis 18 cm:	
a) eingestemmt	0,52
b) stumpf	0,64
5. Mehrkosten für Bänder mit losem Stift und für steigende Bänder	0,06
6. Eisernes dreiteiliges Türaufsetzband bis 15 cm:	
a) eingestemmt	0,70
b) stumpf	0,88
7. Dasselbe über 15 bis 18 cm:	
a) eingestemmt	0,88
b) stumpf	1,05
8. Einseitig wirkendes Bommerband:	
a) Federgröße Nummer 0 bis 5	0,58
b) Federgröße Nummer 9 bis 17	1,16

	RM.	Mit der Maschine eingebohrte Löcher RM.
9. Aufgeschraubtes Kastenschloß mit Schlüsselschild für Gas-, Küchen- oder Wandschränke	0,23	
10. Einsteckschloß mit Schlüsselschild für Gas-, Küchen- oder Wandschränke	0,47	0,30
11. Baskülenschloß mit Schlüsselschild für Gas-, Küchen- oder Wandschränke	1,16	
12. Aufgeschraubtes Riegel- oder Schnepperschloß:		
a) auswärts	0,29	
b) einwärts oder mit Nachtriegel	0,35	
13. Gerades Einsteckschloß, Riegel- oder Fallenschloß	0,58	0,38
14. Schräges Einsteck-, Riegel- oder Fallenschloß	0,76	0,56
15. Sicherheitsriegeleinsteckschloß:		
a) bei unverglaster Tür	0,70	0,50
b) bei verglaster Tür	0,88	0,68
15a. Dasselbe mit verstellbaren Schildern:		
a) bei unverglaster Tür	1,46	1,26
b) bei verglaster Tür	1,75	1,55
16. Roll- oder Pendelschnepper	0,35	
17. Roll- oder Kugelschnepper, verschließbar	0,88	
18. Knebeldrückerschloß mit Schließhaken zum Einschlagen oder Anschrauben	0,58	
18a. Dasselbe mit Schließhaken zum Eingipsen	0,93	
19. Gerades, einfaches Einsteckschloß bis 65 mm von Stulp bis Dorn	0,70	0,40
19a. Dasselbe an stumpfen Türen	0,88	0,58
20. Gerades, einfaches Einsteckschloß über 65 bis 80 mm von Stulp bis Dorn	1,05	0,75
20a. Dasselbe an stumpfen Türen	1,22	0,92
21. Gerades, einfaches Einsteckschloß über 80 bis 100 mm von Stulp bis Dorn	1,16	0,81
21a. Dasselbe an stumpfen Türen	1,34	0,99
22. Einsteckschloß mit schrägem Stulp bis 70 mm von Stulp bis Dorn	1,05	0,75
23. Dasselbe über 70 bis 80 mm von Stulp bis Dorn	1,16	0,86
24. Dasselbe über 80 bis 100 mm von Stulp bis Dorn	1,75	1,35
25. Einsteckschlösser über 100 mm von Stulp bis Dorn werden nur nach Teil C dieses Tarifes berechnet.		
26. Mehrkosten für Einsteckschlösser mit Nachtriegel	0,29	
27. Türkantenriegel, 26 bis 30 mm breit:		
a) von 6 bis 10 Zoll Länge	0,35	
b) über 10 bis 15 Zoll Länge	0,52	
c) über 15 bis 21 Zoll Länge	0,70	
d) über 21 bis 27 Zoll Länge	1,05	
28. Türkantenriegel von größerer Länge als 27 Zoll werden nur nach Teil C dieses Tarifes berechnet.		

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

	RM.
29. Mehrkosten für jeden durchschnittenen Kantenriegel einschließlich Durchschneiden	1,16
30. Aufgeschraubter Baskülenriegel mit Olive oder Hebel	1,17
31. Einzulassende Baskülenriegel mit Deckschiene:	
a) bis 2,50 m	4,07
b) über 2,50 m	4,66

C. Beschläge zu Haustüren an Vorder- und Gartenhäusern und Durchfahrtstoren

	RM.
1. Eisernes Aufsatzband, bis 16 cm:	
a) eingestemmt	0,49
b) stumpf	0,58
2. Dasselbe über 16 bis 20 cm:	
a) eingestemmt	0,97
b) stumpf	1,17
3. Eisernes Aufsatzband, bis 26 cm hoch und 5 mm stark:	
a) eingestemmt	1,22
b) stumpf	1,46
4. Eisernes dreiteiliges Aufsatzband:	
a) eingestemmt	1,94
b) stumpf	2,43
5. Eisernes vierteiliges Aufsatzband:	
a) eingestemmt	2,91
b) stumpf	3,40
6. Mehrkosten für zweiteilige Bänder mit Zwischenring	0,05
6a. Mehrkosten für zweiteilige Bänder mit losem Stift	0,09
7. Mehrkosten für abtragende Bänder	0,49
8. Garagentüren werden wie Haustüren berechnet.	
9. Mehrkosten für Bänder an Torwegen	0,49
10. Einsteckschlösser:	
a) bis 80 mm von Stulp bis Dorn	1,94
b) über 80 bis 100 mm von Stulp bis Dorn	2,19
c) über 100 bis 120 mm von Stulp bis Dorn	2,91
d) über 120 bis 140 mm von Stulp bis Dorn	3,40
11. Kantenriegel, bis 40 mm breit:	
a) bis 15 Zoll Länge	0,73
b) über 15 bis 21 Zoll Länge	1,22
c) über 21 bis 27 Zoll Länge	1,70
d) über 27 bis 36 Zoll Länge	2,19
e) über 36 bis 46 Zoll Länge	2,67
f) über 46 Zoll Länge	3,40
12. Aufgeschraubter Baskülenriegel mit Olive oder Hebel ohne Unterschied der Länge	2,43
13. Eingelassener Baskülenriegel mit Olive oder Hebel ohne Unterschied der Länge	4,85

D. Beschlagen von Windfängen, Schiebetüren, Vorbauten, Oberlichtflügeln, Blendrahmentüren und Jalousien

	RM.
1. Einflügeliger Windfang mit „Imperialfeder" oder „Stopp-Stopp"-Beschlag	4,66
2. Zweiflügeliger Windfang, ebenso	9,31
3. Zweiflügeliger Windfang mit 4 Bommerbändern:	
a) bis Federgröße 39	8,73
b) über Federgröße 39	9,35
4. Einflügeliger Windfang mit 2 Bommerbändern:	
a) bis Federgröße 39	4,36
b) über Federgröße 39	4,66
Die Stücklöhne in Position 1 bis 4 verstehen sich einschließlich Anschrauben der Knöpfe oder Bügel, sofern solche gleich mitgeliefert werden.	
5. Jedes weitere Bommerband wie in Position 3 und 4 angegeben:	
a) bis Federgröße 39	1,86
b) über Federgröße 39	2,33
6. Schiebetürenschienen, mit Hilfe des Maurers zu verlegen:	
a) für einflügelige Türen	3,49
b) für zweiflügelige Türen	4,66
7. Schiebetüren:	RM.
a) 1 amerikanische Rolle oder Rolle mit Gehänge	1,75
b) Hakenriegelschloß mit Schließblech	1,74
c) 1 Schloß mit Springgriff und Schließblech	2,91
d) 1 Schloß und Gegenkasten mit Springgriffen	4,60
e) untere Führung ausnützen und Führungsstück anschrauben	1,16
Ohne Ausnuten	0,58
f) 1 Puffer anschrauben	0,58
g) 1 Stirn- oder Seitenmuschel anschlagen	0,29
8. Für Gipseisen zur Befestigung von Windfängen gilt Teil F Position 20 dieses Lohntarifes. Werden zu zwei-, drei- oder mehrteiligen Windfängen noch andere gewöhnliche Kantenriegel gefertigt, so werden diese nach den in Teil C Positionen 1 bis 12 vorgesehenen Stücklöhne berechnet. Bei Schiebeklapptüren werden Riegel, Bänder und Schloß nach Teil C des Tarifes berechnet.	
9. Bei Vorbauten werden alle zur Verwendung kommenden Fensterbeschläge, wie Ecken, Bänder, Ruder usw. um ¼ höher berechnet, als in den hierfür in Betracht kommenden Positionen in Teil A dieses Lohntarifes festgesetzt ist, sofern die Arbeiten von der Leiter oder dem Gerüst gemacht werden müssen. Dasselbe gilt für sämtliche Oberlichtflügel.	
10. Für Ladentüren, Nebeneingangstüren und Hofausgangstüren mit Blendrahmen werden folgende Zuschläge gezahlt:	
a) für eine einflügelige Tür	0,35
b) für eine zweiflügelige Tür	0,70
c) für innere Türen mit Blendrahmen wird ein Zuschlag von gewährt.	0,29
11. Jalousie mit 2 aufgeschraubten Lagerböcken, 2 aufgeschraubten Rollscheiben, 1 Ring, 2 Führungsstiften, 1 Gurtrolle, 1 Gurthalter und 3 Anschlagwinkeln	3,49
11a. Desgleichen mit eingegipsten Lagerböcken	5,24

E. Beschlagen von Stall-, Remisen-, Tapeten-, Boden- und Kellertüren usw.

1. Lang-, Winkel- oder Kreuzband mit Stützhaken:	
a) zum Einschlagen, Einlassen oder Einschrauben	1,16
b) zum Eingipsen	1,75
2. Aufgeschraubter Schubriegel ohne Unterschied der Länge	0,88
3. Keller- oder Bodenverschlagtür mit 2 aufgenagelten Schwalbenschwanzbändern, 1 Ueberwurf, 2 Krammen	0,29
4. Dieselbe mit 2 aufgenagelten kleineren Langbändern mit Stützhaken zum Einschlagen, 1 Ueberwurf, 2 Krammen	0,41
5. Keller- oder ähnliche Verschlagstür, einflügelig mit 2 langen aufgeschraubten Bändern, mit 2 Stützhaken zum Eingipsen, 1 Ueberwurf mit Kramme und 1 Kramme zum Eingipsen	1,52
6. Einflügelige Tapetentür mit 2 Aufsatz- oder Scharnierbändern, 2 oder 3 einzulassenden Deckschienen, 1 Einsteckschloß	2,91
7. Vorbodentür, von beiden Seiten mit Blech beschlagen, 2 lange Bänder mit Stützhaken zum Eingipsen, 1 einzugipsende Feder mit Führungsblech und Kloben sowie Schloß	6,40
8. Vorbodentür, von beiden Seiten mit Blech beschlagen, 2 lange Bänder mit Stützhaken zum Eingipsen, 1 einzugipsende Feder mit Führungsblech und Kloben, sowie einzugipsende eiserne Blendrahmen	8,15

F. Kippflügelverschlüsse, Garnituren, Türschließer, Gipseisen usw.

	RM.
1. Augusta, All Welt, Cito- oder ähnlicher Zugschnurverschluß	1,16
2. Wagner, Hesemann, Regner oder ähnlicher Ketten- oder Hebelverschluß:	
a) wenn gleich, d. h. beim Anschlagen des Fensters, anzuschrauben	0,88
b) an eingesetzten Fenstern anzuschrauben	1,46
c) Mehrkosten für zweiarmigen Hebelverschluß	0,58
3. Garniturdrücker und mit langen Schildern anschrauben	0,29
4. Schlüsselschilder anschrauben	0,11
5. Muschel am Schiebeflügel aufschrauben	0,11
5a. Muschel am Schiebeflügel einlassen und festschrauben	0,23
6. Laufrollen für Schiebeflügel einschließlich Laufschiene (seitlich schiebbar)	0,75
7. Garniturdrücker mit „Frei und Besetzt" anschrauben	0,35
8. Klosettriegel mit „Frei und Besetzt" anbringen	0,58
9. Oliven an eingesetzten Fenstern usw. aufschrauben	0,11
10. Gummipuffer aufschrauben	0,11
denselben zum Eingipsen:	
a) in Fliesen einschließlich einstemmen	0,47
b) in Zement einschließlich einstemmen	0,29
11. Kettel- oder Sturmhaken anschrauben	0,11
12. Arm-, Spiral- oder Schweizerfeder anschrauben	0,47
Dieselbe zum Eingipsen	0,88
13. Türschließer anbringen	2,33
14. Gerade Zugstange am Klosettfenster anschrauben	0,29
15. Sicherheitsketten anschrauben	0,29
16. Garderobenhalter anschrauben	0,23
Denselben eingipsen	0,47
17. Entreeglocke anschrauben	0,35
18. Briefeinwurf anschrauben:	RM.
a) Klappe nach einwärts schlagend	0,35
b) Klappe nach auswärts schlagend	0,23
Dieselbe mit Oeffnung ausbohren	0,88
19. Gipseisen befestigen ohne Unterschied der Länge	0,17
20. Dieselben an Vorbauten, Haustüren oder Torwegen	0,29

§ 3

Zuschläge und besondere Arbeiten

(1) Die vorstehenden Stücklöhne gelten für gewöhnliche Eisenbeschläge und für Anschläge in Kiefernholz. Dazu treten folgende Zuschläge:

a) für das Anschlagen gewöhnlicher Beschläge in Eichenholz oder Eiche fourniert oder polierten Holzarten . . ein Drittel,

b) für das Anschlagen von Bronze- oder Messingschwarz gebrannter oder geschlichteter Beschläge in Kiefernholz ein Drittel,

c) für das Anschlagen von Bronze- oder Messingschwarz gebrannter oder geschlichteter Beschläge in Eichenholz oder Eichen fourniert oder in polierten Holzarten . . . . . die Hälfte.

Basküle-Oliven und Garnituren sind von der Erhöhung ausgeschlossen.

(2) Für vor dem Anschlagen grundierte oder geölte Fenster oder Balkontüren erfolgt je Fenster oder Oberlichtflügel ein Zuschlag von 0,03 RM.

(3) Bei Arbeiten, bei denen Beschlagteile in Marmor, Granit, Fliesen oder ähnliches Material einzulassen sind, ist das Stemmen der Löcher und das Eingipsen nur mit Hilfe eines Maurers zulässig. Für paßrechte Befestigung ist der Anschläger verantwortlich.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Tarifordnung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Tage in Kraft.

Walter Schuhmann

III. Heimarbeit

59. Änderung der Tarifordnung betreffend Mindestentgelte in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien für die Anfertigung von Mänteln und Kostümen vom 26. Oktober 1934. Vom 20. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 427/9

Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. 11. 1936, S. VI 1151

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im Deutschen Bekleidungsgewerbe

Berlin, den 20. Oktober 1936.

Tarifordnung

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 wird die Tarifordnung betreffend die **Mindestentgelte in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien für die Anfertigung von Mänteln und Kostümen** vom 26. Oktober 1934, Tarifregister Nr. 427/1, Reichsarbeitsbl. Nr. 32*), abgeändert durch die Tarifordnungen vom 12. November 1934, Reichsarbeitsbl. Nr. 33, vom 21. Januar 1935, Reichsarbeitsbl. Nr. 4, und vom 17. Februar 1936, Reichsarbeitsbl. Nr. 7, **soweit sie sich auf die Anfertigung von Lodenmänteln bezieht,** nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 außer Kraft gesetzt.

Es werden gestrichen:

im Abschnitt „Mindestentgelte" Abs. 3 die Worte „bei Loden von 20 v. H." und

im Abschnitt „Mindestnähzeiten" der Satz: „Bei Lodenmänteln erfolgt ein Abschlag von 15 v. H."

Vom 1. Dezember 1936 gilt für die Anfertigung von Damenlodenmänteln in Heimarbeit die Tarifordnung für die Herren-Oberbekleidungsindustrie vom 21. August 1936, Tarifregister Nr. 50/8, Reichsarbeitsbl. Nr. 27**).

Körner

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 5 v. 15. 2. 35, S. 47, 48 ff. und 51. — Nr. 6 v. 25. 2. 35, S. 57. — Nr. 8 v. 15. 3. 36, S. 93.

**) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 23 v. 5. 10. 36, S. 317.

60. Tarifordnung über Entgelte für die Herstellung von Holzspankorbwaren in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reiches vom 19. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 1763/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 31
vom 5. 11. 1936, S. VI 1154

Der Sondertreuhänder der Arbeit
im deutschen Korbmachergewerbe

München, den 19. Oktober 1936.

Tarifordnung über Entgelte für die Herstellung von Holzspankorbwaren in Heimarbeit

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45 ff.) und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214 ff.) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle mit der Herstellung von Korbwaren aus Holzspan beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden mit bis zu 2 fremden Hilfskräften und für die ihnen gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit gleichgestellten Hausgewerbetreibenden mit mehr als 2 fremden Hilfskräften.

Die Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zur Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufgeschäften gekleidet werden.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das **Gebiet des Deutschen Reichs.**

§ 2
Entgelte

1. Die von den Auftraggebern und den Aufkäufern für die Herstellung von Korbwaren aus Holzspan an die in Heimarbeit Beschäftigten zu zahlenden Stückentgelte (Arbeitsentgelte, Heimarbeiterzuschläge und Verrechnungspreise) werden in einer besonderen Mindestentgeltordnung festgelegt.

Die Mindestentgeltordnung bildet einen Bestandteil dieser Tarifordnung.

2. Bei Herstellung anderer, durch die als Anlage beigefügte Mindestentgeltordnung nicht erfaßter Korbwaren aus Holzspan, ferner bei wesentlichen Abweichungen von den festgesetzten Formen und Maßen ist dem Sondertreuhänder der Arbeit im deutschen Korbmachergewerbe durch den Auftraggeber zwecks Ergänzung der Mindestentgeltordnung zu berichten. Die Feststellung der in diesen Fällen erforderlichen Arbeitszeiten und die Berechnung der Kosten für das Holz kann vom Auftraggeber und Aufkäufer sowie von dem in Heimarbeit Beschäftigten auch bei der gemäß § 11 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Heimarbeit von der Deutschen Arbeitsfront errichteten Berechnungsstelle für das deutsche Korbmachergewerbe beantragt werden. Gegen die Entscheidung der Berechnungsstelle steht beiden Teilen das Recht des Einspruchs beim Sondertreuhänder der Arbeit für das deutsche Korbmachergewerbe zu.

3. Die Entgeltzahlung hat in der Regel bei der Ablieferung der Waren, spätestens am 3. Tage nach derselben zu erfolgen.

§ 3
Teilarbeit

Im Falle an der Herstellung der einschlägigen Korbwaren verschiedene in Heimarbeit Beschäftigte beteiligt sind, sind die einzelnen Verrichtungen so zu bezahlen, daß das nach der Mindestentgeltordnung sich ergebende Entgelt für das fertige Stück erreicht wird.

Verrichtungen im eigenen Betrieb des Auftraggebers dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten nicht höher angerechnet werden, als sie bei Anfertigung oder Bearbeitung durch den Heimarbeiter selbst zu bezahlen wären.

§ 4
Rohstoffe

Die vom Auftraggeber lediglich zur Verarbeitung ausgegebenen Rohstoffe und die daraus hergestellten Erzeugnisse bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Für die vom Auftraggeber gegen Verrechnung ausgegebenen Rohstoffe gelten die in der Mindestentgeltordnung festgesetzten Verrechnungspreise. Aenderungen der Verrechnungspreise dürfen im allgemeinen nur mit Zustimmung des Sondertreuhänders vorgenommen werden.

Falls der in Heimarbeit Beschäftigte die Rohstoffe zu einem höheren als dem festgesetzten Verrechnungspreis selbst beschaffen muß, hat er Anspruch auf Vergütung des nachgewiesenen Einkaufspreises.

§ 5
Sozialversicherung

Die in Heimarbeit Beschäftigten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu den einschlägigen Sozialversicherungen anzumelden. Für die Beitragsverteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6
Urlaub

Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden haben Anspruch auf 6 Arbeitstage Urlaub.

Der Urlaub ist in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September zu gewähren. Er soll in der Regel zusammenhängend genommen werden.

Als Urlaubsentschädigung erhält der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende 2 v. H. der Arbeitsentgelte (ausschließlich des Heimarbeiterzuschlags), die in der Zeit vom 1. Juni des vorhergehenden Jahres bis zum 31. Mai des laufenden Jahres an ihn ausbezahlt wurden.

Scheidet ein in Heimarbeit Beschäftigter vor dem 1. Juni aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so ist ihm der Urlaub anteilig abzugelten.

Der in Heimarbeit Beschäftigte hat dem Auftraggeber den Urlaubsantritt mitzuteilen. Die Urlaubsentschädigung ist bei Beginn des Urlaubs vom Auftraggeber auszuzahlen.

Während der Dauer des Urlaubs darf Arbeit gegen Entgelt nicht verrichtet werden.

§ 7
Inkrafttreten der Tarifordnung

Diese Tarifordnung mit der als Anlage beigefügten Mindestentgeltordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1936 in Kraft.

Anlage

Gemäß § 2 Ziffer 1 der Tarifordnung über die Entgelte für die Herstellung von Holzspankorbwaren in Heimarbeit vom 18. Oktober 1936 gilt folgende

Mindestentgeltordnung:

A. Mindestentgelte für Korbwaren aus ungefärbtem Holzspan

Pos. Nr.	Maße in cm (Außenmaße) Bodenlänge	Bodenbreite	Höhe	Arbeitszeit je 100 Stück in Std.	Arbeitsentgelt für 100 Stück in RM.	Heimarbeiterzuschlag in RM.	Verrechnungspreis für Holz in RM.	Gesamtentgelt für 100 Stück in RM.
	I. Versandkörbe, grob geflochten, mit aufliegendem Deckel (Zuckerkörbe)							
1	31	16	10	40	10,—	1,—	6,—	17,—
2	34	19	14	52	13,—	1,30	8,70	23,—
	II. Beerenkörbe, grob geflochten							
1	20	8	6	12	3,—	0,30	1,50	4,80
2	24	10	8	15	3,75	0,40	2,—	6,15
3	30	11	9	18	4,50	0,45	3,05	8,—
4	37	14	11	22	5,50	0,55	3,95	10,—
5	38	14	12	22	5,50	0,55	3,95	10,—
6	40	16	14	30	7,50	0,75	4,75	13,—
7	44	17	14	34	8,50	0,85	5,40	14,75
8	46	18	15	39	9,75	1,—	7,25	18,—
9	50	21	18	46	11,50	1,15	8,35	22,—
10	52	22	18	56	14,—	1,40	11,60	27,—
11	56	24	20	68	17,—	1,70	15,30	34,—
	III. Spargelkörbe, mit Ueberfalldeckel							
1	28	16	12	39	9,75	1,—	9,25	20,—
2	37	20	14	48	12,—	1,20	11,80	25,—
3	43	22	16	60	15,—	1,50	13,50	30,—
4	42	25	15	60	15,—	1,50	13,50	30,—
	ohne Deckel ⅓ weniger							
	IV. Blumenkörbe, fein geflochten, mit Bügel (Schweizerkörbe)							
1	20 obere Länge			27	6,75	0,70	1,55	9,—
2	23 „	„		33	8,25	0,80	1,95	11,—
3	26 „	„		38	9,50	0,95	2,55	13,—
4	29 „	„		46	11,50	1,15	3,35	16,—
5	32 „	„		55	13,75	1,40	3,85	19,—
6	35 „	„		64	16,—	1,60	4,40	22,—
7	38 „	„		73	18,25	1,80	4,95	25,—
	V. Auslagekörbe, fein geflochten, ohne Bügel							
1	25	14	6½	31	9,30	0,80	4,90	15,—
2	30	18	7	39	11,70	1,—	5,30	18,—
3	35	21	7½	50	15,—	1,25	6,75	23,—
4	40	25	8	60	18,—	1,50	7,50	27,—
	VI. Auslagekörbe, fein geflochten, mit Querbügel							
1	25	14	6½	40	12,—	1,—	6,—	19,—
2	30	18	7	50	15,—	1,25	6,75	23,—
3	35	21	7½	61	18,30	1,50	8,20	28,—
4	40	25	8	72	21,60	1,80	9,60	33,—
	VII. Auslagekörbe, fein geflochten, mit hohem Längsbügel							
1	25	14	6½	50	15,10	1,25	6,75	23,—
2	30	18	7	61	18,30	1,50	8,20	28,—
3	35	21	7½	76	22,80	1,90	10,30	35,—
4	40	25	8	86	25,80	2,15	11,05	39,—
	VIII. Deckelhandkörbe (Traubenkörbe), Spanbreite etwa 10 bis 12 mm							
1	25	15	14	50	15,—	1,25	7,75	24,—
2	30	16	16	63	18,90	1,60	9,50	30,—
3	35	19	18	82	24,60	2,05	12,35	39,—

Pos. Nr.	Maße in cm (Außenmaße) Bodenlänge	Bodenbreite	Höhe	Arbeitszeit je 100 Stück in Std.	Arbeitsentgelt für 100 Stück in RM.	Heimarbeiterzuschlag in RM.	Verrechnungspreis für Holz in RM.	Gesamtentgelt für 100 Stück in RM.
	IX. Kindertragkörbe, fein geflochten, eckige Form mit Griffen und Beinen							
1	28	11	9	61	18,30	1,50	4,20	24,—
2	30	13	10	72	21,60	1,80	4,60	28,—
3	32	14	10	90	27,—	2,25	5,75	35,—
4	34	16	13	112	33,60	2,80	6,60	43,—
	X. Kindertragkörbe, fein geflochten, breite Form. mit Griffen und Beinen							
1	24	14	12	77	23,10	1,90	5,—	30,—
2	27	16	14	90	27,—	2,25	5,75	35,—
3	30	18	16	112	33,60	2,80	6,60	43,—
	XI. Wäschekörbe, halbgrob, Spanbreite 8 bis 10 mm							
1	23	13	9	30	9,—	0,75	4,25	14,—
2	26	15	11	39	11,70	1,—	5,30	18,—
3	31	17	13	53	15,90	1,30	6,80	24,—
4	36	19	15	77	23,10	1,90	8,—	33,—
5	41	23	17	92	27,60	2,30	10,10	40,—
6	45	25	19	110	33,—	2,75	12,25	48,—
7	50	28	21	156	46,80	3,90	15,60	66,—
	XII. Präsentkoffer, halbgrob, geflochten, mit Deckel, Spanbreite 10 bis 12 mm							
1	20	12	7	40	14,—	1,—	5,—	20,—
2	25	14	8	46	16,10	1,15	5,75	23,—
3	30	19	10	53	18,55	1,30	7,15	27,—
4	35	22	10½	67	23,45	1,65	9,90	35,—
5	40	26	12	83	29,05	2,10	13,85	45,—
6	48	30	14	124	43,40	3,10	19,50	66,—
7	53	34	16	160	56,—	4,—	30,—	90,—
8	57	37	18	220	77,—	5,50	37,50	120,—
	XIII. Präsentkoffer, fein geflochten, mit Deckel, Spanbreite 6 bis 7 mm							
1	20	12	7	60	21,—	1,50	5,50	28,—
2	25	14	8	69	24,15	1,75	7,10	33,—
3	30	19	10	78	27,30	1,95	8,75	38,—
4	35	22	10½	98	34,30	2,45	12,25	49,—
5	40	26	12	125	43,75	3,15	16,10	63,—
6	48	30	14	188	65,80	4,70	22,50	93,—
7	53	34	16	250	87,50	6,25	32,25	126,—
8	57	37	18	338	118,30	8,45	41,25	168,—
	XIV. Hohe Koffer							
1	21	12	12	50	17,50	1,25	9,25	28,—
2	26	15	14	60	21,—	1,50	10,50	33,—
3	31	19	15	70	24,50	1,75	11,75	38,—
4	37	23	20	88	30,80	2,20	16,—	49,—
5	43	26	26	114	39,90	2,85	20,25	63,—
6	50	30	30	172	60,20	4,30	28,50	93,—
7	55	34	34	318	111,30	7,95	42,75	162,—
8	65	38	38	410	143,50	10,25	62,25	216,—
	XV. Delikateßkörbe, länglich, gerade Form (Zentimeterkorb)							
1	25	14	9	46	18,40	1,15	5,45	25,—
2	30	16	10	52	20,80	1,30	7,90	30,—
3	35	18	10	62	24,80	1,55	8,65	35,—
4	40	20	10	71	28,40	1,80	9,80	40,—
5	45	22	10	81	32,40	2,—	10,60	45,—
6	50	24	10	89	35,60	2,20	12,20	50,—
7	55	26	10	105	42,—	2,60	13,40	58,—
8	60	27	10	125	50,—	3,10	14,90	68,—
9	65	28	10	148	59,20	3,70	17,10	80,—
10	70	29	11	177	70,80	4,40	19,80	95,—
11	75	30	11	200	80,—	5,—	25,—	110,—
12	80	30	12	235	94,—	5,90	30,10	130,—
13	85	31	12	270	108,—	6,75	35,25	150,—
14	90	33	12	320	128,—	8,—	39,—	175,—
15	95	35	13	366	146,40	9,15	44,45	200,—
16	100	37	13	420	168,—	10,50	51,50	230,—

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

Pos. Nr.	Maße in cm (Außenmaße) Boden- länge	Boden- breite	Höhe	obere Länge	obere Breite	Bügelhöhe	Arbeitszeit je 100 Stück in Std.	Arbeitsentgelt für 100 Stück in RM.	Heimarbeiterzuschlag in RM.	Verrechnungspreis für Holz in RM.	Gesamtentgelt für 100 Stück in RM.
	XVI. Delikateßkörbe, tief geschweift, große Form, mit Querbügel										
1	17	12	15	30	25		104	41,60	2,60	6,80	51,—
2	20	14	16	36	30		135	54,—	3,40	8,60	66,—
3	24	16	17	41	31		173	69,20	4,30	10,50	84,—
4	28	18	18	46	35		208	83,20	5,20	12,60	101,—
5	34	21	20	51	40		283	113,20	7,10	14,70	135,—
	XVII. Delikateßkörbe, tief geschweift, große Form, mit hohem Längsbügel										
1	17	12	15	30	25	40	110	44,—	2,75	7,25	54,—
2	20	14	16	36	30	42	149	59,60	3,70	8,70	72,—
3	24	16	17	40	31	44	208	83,20	5,20	10,60	99,—
4	28	18	18	46	35	46	266	106,40	6,65	12,95	126,—
5	34	21	20	51	40	48	318	127,20	7,95	14,85	150,—
	XVIII. Fruchtschalen, geschweifte Form, fein geflochten, flache Form, mit 2 Griffen oder mit niedrigem Bügel										
1	19	12½	11	35	20		43	17,20	1,10	4,70	23,—
2	21	15	11	39	22		54	21,60	1,35	6,05	29,—
3	25	17	12	45	24		66	26,40	1,65	7,95	36,—
4	31	19	13	47	27		94	37,60	2,35	10,05	50,—
5	36	21	14	52	30		148	59,20	3,70	12,10	75,—
	XIX. Fruchtschalen, geschweifte Form, fein geflochten, flache Form, mit hohem Querbügel										
1	19	12½	11	35	20	28	55	22,—	1,40	5,60	29,—
2	21	15	11	39	22	29½	65	26,—	1,60	7,40	35,—
3	25	17	12	45	24	31	75	30,—	1,90	10,10	42,—
4	31	19	13	47	27	33	106	42,40	2,65	11,95	57,—
5	36	21	14	52	30	35	165	66,—	4,15	13,85	84,—
	XX. Fruchtschalen, geschweifte Form, fein geflochten, flache Form, mit hohem Längsbügel										
1	19	12½	11	35	20	34	68	27,20	1,70	6,10	35,—
2	21	15	11	39	22	36	85	34,—	2,15	7,85	44,—
3	25	17	12	45	24	38	108	43,20	2,70	10,10	56,—
4	31	19	13	47	27	41	145	58,—	3,60	13,40	75,—
5	36	21	14	52	30	44	210	84,—	5,25	15,75	105,—
	XXI. Fruchtschalen, hohe Form, mit 2 Griffen oder niedrigem Querbügel										
1	24	17	14	44	25		118	47,20	2,95	9,85	60,—
2	30	18	15	50	28		138	55,20	3,45	11,35	70,—
3	35	23	18	57	31		160	64,—	4,—	12,—	80,—

B. Mindestentgelte für gefärbte Korbwaren aus Holzspan

Auf die unter A festgesetzten Stückentgelte sind bei Herstellung gefärbter Korbwaren folgende Zuschläge zu bezahlen:

1. für einfarbig voll gefärbte Korbwaren . . . 10 v. H.
2. für mehrfarbig voll gefärbte Korbwaren . . 15 „ „
3. für Korbwaren aus buntem Geflecht . . . . 2 „ „

Hartmann

---

61. Gleichstellung der mit Herstellung von Holzspankorbwaren im Gebiete des Deutschen Reiches beschäftigten Hausgewerbetreibenden vom 20. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 1763/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. 11. 1936, S. VI 1157

Der Sondertreuhänder der Arbeit im deutschen Korbmachergewerbe

München, den 20. Oktober 1936.

Gleichstellung der mit der Herstellung von Holzspankorbwaren im Gebiete des Deutschen Reiches beschäftigten Hausgewerbetreibenden

Gemäß § 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45 ff.) und § 2 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) stelle ich nach Anhörung sachverständiger Personen und mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers alle mit der Herstellung von Korbwaren aus Holzspan beschäftigten Hausgewerbetreibenden im Deutschen Reich, die ihre Erzeugnisse — auch ohne förmlichen Auftrag — an einen oder mehrere Korbhändler oder ähnliche Zwischenverkäufer laufend, wenn auch in ungleichen Zeitabständen, liefern oder durch diese als Vermittler verkaufen lassen, wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. I HAG.)

hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorschriften und der Vorschriften über den Entgeltschutz (2. und 5. Abschnitt des HAG.) gleich. Diese Gleichstellung gilt auch dann, wenn Holzspankorbhersteller Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen sind, die durch einen Geschäftsführer, kaufmännischen Vertreter oder dergleichen Holzspankörbe in den Handel oder auf den Absatzmarkt bringen.

Nur wer den Nachweis führt, daß er seine Erzeugnisse an Holzspankörben im überwiegenden Umfange selbst und unmittelbar zum Verbraucher bringt, fällt nicht unter die Gleichstellung.

Die Gleichstellung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1936 in Kraft.

Hartmann

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

46. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Breslau betreffend Regelung der Arbeitszeit in Änderungswerkstätten der offenen Verkaufsstellen des Konfektionsgewerbes an den Vorabenden der Sonn- und Festtage vom 15. August 1936

Abgedruckt aus dem:
Amtsblatt der Preuß. Regierung in Breslau Stück 34/1936, S. 195.

Bekanntmachung
betr. Regelung der Arbeitszeit in Aenderungswerkstätten der offenen Verkaufsstellen des Konfektionsgewerbes an den Vorabenden der Sonn- und Festtage

Auf Grund des § 30 der Arbeitszeitverordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I, S. 804) genehmige ich hiermit widerruflich, daß in den Aenderungswerkstätten der offenen Verkaufsstellen des Konfektionsgewerbes im Regierungsbezirk Breslau bis zum **31. März 1938**

Arbeiterinnen über 18 Jahre

an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember, **bis 19 Uhr** unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden dürfen:

1. Die Arbeitszeit darf an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen, an denen von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht wird, ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.
2. In der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich Pfingstsonnabend, vom 25. August bis 10. November und an den beiden letzten Sonnabenden vor dem 24. Dezember dürfen alle über 18 Jahre alten Arbeiterinnen bis 19 Uhr beschäftigt werden.
3. Während der übrigen Zeit müssen die an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 17 Uhr, in Werkstätten mit in der Regel weniger als 10 Arbeitern nach 17½ Uhr beschäftigten Arbeiterinnen wöchentlich wechseln. Diese Bestimmung gilt nicht für Werkstätten, die nur eine über 18 Jahre alte Arbeiterin beschäftigen.
4. Jede Arbeiterin, die an dem Vorabend eines Sonn- oder Festtages nach 17 bzw. 17½ Uhr beschäftigt wird, ist dafür an einem anderen Werktage der nächstfolgenden Woche spätestens von 17 Uhr ab, in Werkstätten mit in der Regel weniger als 10 Arbeitern von 17½ Uhr ab von jeder Arbeit freizustellen. Bevor von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht wird, sind die Namen der in Frage kommenden Arbeiterinnen, der Tag, an dem sie nach 17 bzw. 17½ Uhr beschäftigt werden, und der hierfür zu gewährende freie Nachmittag in ein besonders zu führendes Verzeichnis einzutragen.
5. Ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist zusammen mit dem nach Ziffer 4 zu führenden Verzeichnis an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Abweichende behördliche Ausnahmegenehmigungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Breslau, den 15. August 1936. G. A. 1. 2. (b)

Der Regierungspräsident